

# RS Vwgh 1981/3/4 0943/80

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.03.1981

## Index

Dienstrecht - Disziplinarrecht

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

## Norm

BDG 1979 §191 Abs1

BDG 1979 §91

## Rechtssatz

Die Bestimmung des § 91 BDG 1979, die - kennzeichnend für das Disziplinar(straf)recht - eine Blankett(straf)norm darstellt, enthält selbst keinen Tatbestand, sondern verweist auf andere Vorschriften, die damit aber Teil des Disziplinar(straf)tatbestandes werden. Danach ist aber die Frage, ob und inwiefern ein vor dem Inkrafttreten des BDG 1979 gesetztes Verhalten, hinsichtlich dessen im Zeitpunkt des Inkrafttretens des BDG 1979 ein Disziplinarverfahren anhängig ist, als Dienstpflichtverletzung anzusehen ist, in Ansehung des unter Disziplinarsanktionen stehenden Pflichtenkreises unter Heranziehung der hierfür in Betracht kommenden Bestimmungen des BDG 1979 - insbesondere auch des 6. Abschnittes - zu beantworten.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1981:1980000943.X02

## Im RIS seit

13.06.2022

## Zuletzt aktualisiert am

18.08.2022

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)